

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

ZENTRALSEKRETARIAT

1010 Wien, Teinfaltstraße 7

Tel: +43 1 53454-263 Fax: +43 1 53454 305, e-mail: zentralsekretariat@goed.at

ZS

An das
Bundesministerium für Familien und Jugend
 Untere Donaustraße 13-15
 1020 Wien

per E-Mail: heinz.wittmann@bmfj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at, sozialpolitik@oegb.at

Unser Zeichen: Ihr Zeichen: Datum:
 ZI.803/2018-VA/Dr. Schn/WaV BMFJ-510101/0002-BMFJ – I/1/2018 Wien, 13. Feb. 2018

**Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und
 das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden;
 Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Frist übermittelt die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ihre Stellungnahme zum oben genannten Gesetzesentwurf.

Durch die geplanten Änderungen darf es zu keiner Verschlechterung hinsichtlich Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Kinderabsetzbetrag und anderer Familienleistungen (z. B. Kinderbonus) für die von der Republik ins Ausland entsandten Bundesbediensteten (z. B. Bedienstete des BMEIA, LehrerInnen an Auslandsschulen, Militärangehörige usw.) und deren Familien kommen.

Diese Personen werden in Österreich entlohnt, leisten hier ihre Abgaben und sind hier sozialversichert. Der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen liegt weiterhin im Inland. Im österreichischen Steuerrecht gilt deshalb für „Auslandsbeamte“ folgende Sonderregelung:

„In einem Dienstverhältnis zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes stehende österreichische Staatsbürger, die ihren Dienstort im Ausland haben





(Auslandsbeamte), werden wie Personen behandelt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt am Ort der die Dienstbezüge anweisenden Stelle haben. Das gleiche gilt für deren Ehegatten, sofern die Eheleute in dauernder Haushaltsgemeinschaft leben, und für deren minderjährige Kinder, die zu ihrem Haushalt gehören.“ (**§ 26 Abs. 3 BAO**)

Um ausdrücklich sicherzustellen, dass wegen der weiterhin geltenden Bestimmung des **§ 26 Abs. 3 BAO** „Auslandsbeamte“ und deren Familien durch die vorgesehene Gesetzesänderung nicht betroffen sind, sollte im Gesetzestext oder zumindest in den Erläuterungen auf die Anwendbarkeit des **§ 26 Abs. 3 BAO** auch auf die Familienbeihilfe bzw. den Kinderabsetzbetrag für Kinder von „Auslandsbeamten“ explizit hingewiesen werden.

Die GÖD ersucht um Berücksichtigung der Stellungnahme.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

Walter Lamm
Vorsitzender

